

**Feststellung des Gesamtabchlusses 2010 und Entlastung des Bürgermeisters****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
28.11.2018	Rat

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabchluss 2010 (§ 116 Abs.1 Satz3 GO NRW).

Die Ratsmitglieder beschließen ohne Mitwirkung des Bürgermeisters:

2. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung für den Gesamtabchluss 2010 (§ 116 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

**Begründung:**

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW den Entwurf des Gesamtabchlusses 2010 einschließlich des Lageberichts geprüft.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) bezieht neben Fragen der Buchführung auch die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht ein.

Mit Bericht vom 15.10.2018 hat die örtliche Rechnungsprüfung dem Gesamtabchluss 2010 und dem Lagebericht der Stadt Gummersbach einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2018 gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW den Prüfbericht zu seinem Prüfbericht erklärt und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung durch Beschluss übernommen.

Die Entscheidung über die abschließende Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Bürgermeisters obliegt gemäß §116 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW dem Rat.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2010 ist gem. § 116 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.